

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Widmung der Droste-Hülshoff-Straße

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Droste-Hülshoff-Straße ist eine Erschließungsstraße mit Wendehammer zwischen der Goethestraße/Schillerstraße und der Straße Am Brungshof, siehe dazu beiliegenden Übersichtsplan.

Nach Fertigstellung der Straße und mängelfreier Abnahme ist die förmliche Widmung der Droste-Hülshoff-Straße erforderlich.

Der im Bereich der Droste-Hülshoff-Straße rechtsgültige Bebauungsplan 10/9 legt für die Straßenverkehrsfläche einen Benutzungszweck fest. Die im beiliegenden Lageplan markierte Fläche soll daher gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nr. 2 des StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße mit Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (verkehrsberuhigter Bereich) in Anlehnung an die Vorgaben des Bebauungsplanes 10/9 förmlich gewidmet werden.

Dabei handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung Siegburg, Flur 2, Flurstück 8147 und teilweise Flurstück 7939

Benutzungsbeschränkung: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich-

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Widmungsabsicht zur Kenntnis genommen.

Übersichtsplan:



Die Widmung der Droste-Hülshoff-Straße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Widmung der Droste-Hülshoff-Straße in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 23.04.2021
Stefan Rosemann
Bürgermeister